Im Namen des Deutschen Velkes

	化二氯甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基		
In der Strafsache	gegen		
1. den Kentinenwirt		aus Lidensche	eid, zur Zeit
in Strafhaft im Zuc	hthaus in Han	neln,	
2. die Verkäuferin	S	geboren	2
aus Ludenscheid, zu	r Zeit in Str	efhaft im Gefa	ngenenleger
Oberems in Guterale	h,		
wegen Verbrechens nach	§ 1 Abs.1 Kg	WO u.e.,	
het des Reichsger	icht, 1. Stro	frenet, in der	Sitzung
vem 24. Nevember 1	944, en ser t	eilgenemmen ha	ben
als Richter:			
der Sena	tspräsident 1	Dr. Schultze	
und dis	Reichagericht	erate Dr. Ziegl	er, Dr. Hoffmann,
Dr. Rehde	, Dr.Rittwege	· .	
als Beamter	der Steetsenu	veltscheft:	
	heanwelt Rich		
auf die Nichtigke	itabeachwerde	e des Oberreich	sanwalta nach
mundlicher Verhen			
Das Urteil des Senderg	erichts in D	ertmund	vem 4.Juli 1944
wird hinsichtlich der	Angeklagten [S	im Strefeus=
spruch aufgeheben.			
Der zweite Teil d			
richtigung des bisheri	gen Schulfspi	ruchs nunmehr to	n Schulde und
Strafausspruch dahin:			
1. Der Angeklagte	: Li ist si	la gefährlicher	Gewehnheitsver=
brecher des fertgesetz	ten Verbrech	ens neek \$ 1 Ab	s. I Kriegzwirt=
schaftsVO in einem bes	enders schwer	ren Fall in Tat	
그들은 회사는 지원이 가지 않아 이 회사를 받는다.	함께 하는데 말라는데기		cesetzter

gesetzter gewehnheitsmäßiger Hehlerei und mit einem weiteren fortm gesetzten Verbrechen nach § 1 Abs.l KriegswirtschaftsVO schuldig. Der Angeklagte wird zur Tedesstrafe und zum Asuernden Verlust Ger Ehrenrechte verurteilt.

2. Die Angeklagte S ist des fortgesetzten Verbrechens nach § 1 Abs.1 KriegswirtschaftsVO in Tateinheit mit fortgesetzter gewohnheitsmäßiger Hehlerei und mit einem weiteren fortgesetzten Verbrechen nach § 1 Abs.1 KriegswirtschaftsVO schulßig und wird zu 4 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft und zum Verlust der Ehrenrechte auf 4 Jahre verurteilt.

Jeder der Angeklegten hat die Kosten des Verfahrens, soweit es ihn betrifft, zu tragen.

Grunda

Nach dem Urteilssetz ist verurteilt:

- 1. Der Angeklagte L wegen fertgesetzten Kriegswirtschafts= verbrechens in Tateinheit mit fortgesetzten Diebstahl zu seehs Jehren Zuchthaus,
- · 2. die Angeklagte S wegen fortgesetzten Kriegswirt= schaftsverbrachens in Pateinheit mit fortgesetzter Hehlerei zu zwei Jahren Zuchthaus.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in erster Reihe auf die Ansfechtung zum Strafausspruch beschränkt und mecht hierzu hinsichts lich des Angeklagten L im wesentlichen geltend, daß das Sondersgericht zu Unrecht dessen strafbares Verhalten nicht auch unter dem Gesichtspunkten geprüft habe, ob ein besenders schwerer Fall des Verbrechens nach § 1 Abs.1 Satz 2 ENVO gegeben ist und ob er als gefährlicher Gewehnheitsverbrecher zu erschten ist. Betreffs der Angeklagten S beenstandet die Nichtigkeitsbeschwerde, daß die erkannte Strafe nicht sem Unrechtsgehalt ihrer Tat entspreche.

Die Urteilsdarlegungen geben zu Zweifeln hinsichtlich des vom Sondergericht angenommenen Umfanges der den Angeklagten zur Lest gelegten Taten Anleß. De es zich hier um die Frage einer wesent liehen Strefschärfung handelt, ist es notwendig, jedenfalls den Umfang der Taten, wie er sieh aus dem angefochtenen Urteil ergibt, klerzustellen. Da die Kichtigkeitebesekwerde in der Hauptverhandlung hilfsweise auch auf den, wie kervorgehoben, zu einzelnen Punkten

7	63	27	7	144
4	60	64	4	144

1 StS 92/44

nicht ganz klaren Schuldspruch erstreckt werden ist, ist hier ven einer Anfechtung des Urteils auch zum Schuldspruch auszugehen.

1. Zur Verurteilung des Angeklagten L.

Der Angeklagte hat nach dem Urteil in den Jahren 1940 bis 1943 mit dem früheren Mitangeklagten Stackewiak viele Schiebergeschäfte gemacht und sich mit diesem in besonders übler Weise einem Lasterleben mit Frauen hingegeben, bei dem auch Mengen der von dem Mitangeklagten Ean Stackewiak viele Schiebergeder von dem Mitangeklagten Ean Stackewiak viele Schiebergediesem zum Teil en Landweiter verschabenen Butter Mittel zum Zweck waren.

Im einzelnen hat sich L etwa 120 Pfa. Butter von St geben lassen, die dieser, wie L bekennt war, auf strafbere hat defur St Weise von Eyk erworben hatte. L enderem aus den Beständen seiner Wehrmachtskantine und eus einem aus seinem früheren Gestwirtsberuf unzulässigerweise noch beibe= haltenen Wirtekentingent Weine, Spirituesen und Rauchweren geliefert. Er hat nach dem Urteil eis den genannten Beständen mit Waren gleicher Art in besonders reichlichem Maße seine Verwandten, aber such zwecks Beverzugung bei Lieferungen für seine Kentine eder im Tausch gegen selche Lieferungen Lieferanten ehne Bezugsa berechtigungen beliefert. Im Zusammenwirken mit St Frauen, mit denen Gelage und Orgien gefeiert wurden, mit Butter und Kentinenweren beschenkt. Außerdem het er den Wachtmeister veranlest, ihm aus Kammerbeständen der Wehrmacht Spinnsteff= waren zu geben, und ihm defür Kentinenwaren und Butter verabfelgt; in ähnlicher Weise hat er auch den Wehrmantangehörigen anlast, Benzin in einer Menge von etwa 60 Liter für ihn aus Wehr= mechtbeständen zu stehlen, und diese sowie 50 Liter aus eigenem Bestand en Stackswick shne Bezugsschein ebgegeben.

Die rechtliche Wurdigung des Erwerbs der 120 Pfd. Butter von St. els fertgesetztes Verbrechen des Angeklagten nach § 1
Abs.1 KWVO in Tateinheit mit fortgesetzter gewohnheitsmäßiger
Hehlerei ist einwandfrei vom Sondergericht dargetan. Unzureichend ist aber die Begründung hinsichtlich der sonstigen festgestellten Machenschaften des Angeklagten mit dem alleinigen Satz: "Auch die von ihm vergenemmenen Tauschgeschäfte waren rechtlich wie bei Edergestellt, als Kriegswirtschaftsverbrechen nach § 1 KWVO zu ber werten."

Euk

het nech sen Urteilsfestatellungen als Buttermeter ser Melkerei Ludenscheif in den Jehren 1939 bis 1943 mindestens 12 Ztr. Butter gestehlen und zum größten Teil verkauft eder gegen enBere Hangelwaren getauscht. Das Sendergericht hat in der Entwendung der Butter fertgesetzten Diebstehl, begangen in Teteinheit mis fortgesetztem Verbrechen nech § 1 Abs. 1 KWVO, gesehen und hinsicht= lich der sonstigen im Urteil dargetanen Handlungen des Eyk zur rechtlichen Würdigung nur nech gesegt: "Auch "Aie" (se nach der Urschrift) nach § la KWVO verbetenen Tauschgeschäfte stellen nach Zahl und Gewicht sewie Umfang des Abnehmerkreises ein fortgesetze tes Kriegawirtschaftsverbrechen im Sinne des \$ 1 KWVO dar". Diese Urteiladerlegung ist unklar. Denn es ist euch gegenüber dem Ur= teilsinhelt nicht zu erschen, auf welche Handlungen des Ei sie sich beziehen sell. Der § le ist erst durch die VO zur Ergenzung der KWVO vem 25. Warz 1942 (RGB1 I S. 147) neu gescheffen werden. Welche Tauschgeschäfte des E hier unter diese Bestimmung fallen könnten, ist dem Urțeil nicht zu entnehmen, da es nur bezagt, daß die Geschäfte in den Jehren 1939 - 1943 vergenemmen seien.

Der gleiche Wengel besteht auch hier, de des Urteil nicht angibt, welche der einzeln dargelegten Geschäfte L______etwa unter der Geltung des § la KWVO begengen hat.

Dieser Fehler nötigt indes nicht zur Aufhebung des Urteils, weil sich aus dem festgestellten Sachverhalt entnehmen läßt, daß die weiteren Geschäfte des Luneu zusammen mit dem Erwerb der 120 Pfd. Butter von St rechtlich von der einen festgestellten Fertsetzungstat umfaßt werden.

Dieselben lebenswichtigen Erzeugnisse, können auch mehrmels im Sinne des § 1 Abs.1 KHVO beisette geschefft werden. Denn dieses Herkmal wird durch jedes Herausnehmen der lebenswichtigen Rehm stoffe eder Erzeugnisse aus dem für die Deckung des Bederfs der Bevölkerung vergeschenem Verteilungsgang erfüllt (RGSt Bd.75 S.25,26). Daraus ergibt sieh hier felgendes. Der Angeklagte Lhat sich dadurch, daß er die hehlerisch erwerbene Butter an Dritte weitergegeben hat, erneuter Verstöße gegen § 1 Abs.1 KEVO äurch Beiseiteschaffen schuldig gemacht. Ebense stellt sieh das Weiterzgeben der Om für seinen Gewerbebetrieb zugeteilten Waren im Rahmen betriebsfremder Geschäfte oder ehne Erfordern der entsprechenden Bezugsausweise als ein Beiseiteschaffen gemäß § 1 Abs.1 KEVO dar. Das Hingeben der hiernach in Betracht kommenden Gegenstände zein

tens des Angeklegten zum Teuseh gegen endere Weren ist als in Tateinheit mit der Entgegennehme dieser Weren erfelgt enzusehen.
Soweit der Angeklegte deher lebenswichtige Erzeugnisse in einer
Weise eingetauscht hat, daß auch dies als ein Herausnahmen aus dem
für die Deckung des Bederfs der Bevölkerung vorgesehenen Verteim
lungsgang zu beurteilen ist, liegen hier weitere Verstöße des Angeklegten gegen § 1 Abs.1 KWVO vor, die in Tateinheit mit dem vom
Sondergericht dergetanen fortgesetzten Verbrechen nech § 1 Abs.1
KWVO vom Angeklegten begangen sind.

Der Gesemtversatz des nach dem Urteil von Gewinnsucht beherrschien Angeklagten war derauf gerichtet, unter Ausnutzung
seiner geschäftlichen und persönlichen Beziehungen Weren und
senstige Verteile Aureh Verstöße gegen die Wirtschaftsbestimmungen
zu erlangen.

Die dem Angeklagten nach alledem zur Lest fallende Fertsetz zungstet erstreckt sich hiernach auch auf die außer der Butter ven Stackewiak erhaltenen bezugsbeschränkten Lebensmittel, wie auf die Abgaben aus seiner Kantine und dem alten Wirtekentingent, zeweit zie zu anderen Zwecken, als zu denen sie ihm geliefert werden durften, von ihm verwendet werden sind eder seweit es sich um bezugsbeschränkte Waren gehandelt hat, die er ehne Bezugsscheine absgegeben hat. Denn in allen diesen Fällen hat er lebenswichtige Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 KWVO beiseite geschafft.

In den Fällen St. , G und E. desteht zwischen dem Beiseiteschaffen sowehl durch das Geben wie Nehmen von Waren Tateinheit. Daraus felgt die awsgesprochene Urteilsberichtigung.

In den Fällen F und P stellt sich die Entgegennahme der Spinnsteffwaren und des Benzins als Verbrechen nach § 1 Abs. 1
KWVO dar, begangen in Tateinheit mit Hehlerei.

Unklar bleibt hinsichtlich des Umfangs der Tat des Angeklegten senach nur, ob und inwiewett er noch gegen § 1 a KWVO und den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 VRStVO durch sein Vergehen versteßen hat. Diese Verfehlungen würden gleichfalls im Verhältnis der Tateinheit zu der Fertsetzungstet stehen und können für die Strafbemessung nicht maßgeblich ins Gewicht fallen. Einer Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Aufklärung auch inseweit zu Umgunsten des Angeklegten bederf es nicht, da die Gerschtigkeit es nicht erfordert

Dagegen mussen die Beanstandungen der Niehtigkeitsbeschwerde zum Strafausspruch zu dessen Aufhebung führen.

Das Treiben des Angeklagten ist als ein besonders schwerer Fall nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWVO zu beurteilen. Ein solcher ist gegeben, wenn sieh die strafbare Handlung des Täters von dem gewwöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der gleichen Art einiw germaßen deutlich in einer am Täter belestenden Weise abhebt (RGSt Bd.69 S.164).

In den Taten des Angeklagten hat sich, wie das Urteil sagt (UA.S.11/12), ein Acrartig minderwertiger Charakter und eine dere artige Unmeral gezeigt, die schlegertig den Boden kennzeichnen, eus dem die üblen Elemente der Kriegsschieber und der Diebe und Hehler in Kriegszeiten erwachsen. Im einzelnen wird noch gesagt, ven dem Bestreben geleitet war, Gewinn auf jeden Fall daß L zu machen. Er hat nach dem Urteil hemmungsles seine Stellung els Kantinenwirt bei der Wehrmacht dazu mißbraucht, die ihm für diesen Betrieb zur Verfügung stehenden Weren in erheblichem Umfeng zur Befriedigung seines Gewinnstrebens und seines Hanges zu einem verm werfliehen Genießerleben zu verwenden. Er hat sich endlich nicht gescheut, auren Verschiebung von Spirituesen Angehörige der Wehrmacht sieh gefügig zu machen, ihm auf verbetenem Wege kriege= bestimmte Weren aus den Beständen der Wehrmacht zu verschaffen. Das aus den Feststellungen des Sondergerichts sich ergebende Bild der Persönlichkeit des Angeklegten und seines Treibene kenneich= nen des fortgesetzte Wirtschaftsverbrechen als einen besenders schweren Fall nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWVO.

Zugleich ergibt sich hier, daß der Angeklagte als gefährlicher Gewehnheitsverbrecher anzusehen st. Die förmlichen Veraussetzungen für § 20 a Abz. 2 StGB liegen vor (vgl. RGSt Bd.77 S.24,26). Die Vielheit der Verfehlungen des Angeklagten, die sich über mehrere Jahre erstrecken und zumeist auf sehnöde Gewinnsucht zurückzu= führen sind, erweist, daß er auf Grund eines aus seinem Wesen er= wachsenen Hanges zu den Straftaten der hier verliegenden Art ge= kemmen ist. Auch das Merkmal der Gefährlichkeit ist im Hinblick auf die Art und Weise seiner Verfehlungen und die Anlässe zu ihrer Begehung ehne weiteres dem angefechtenen Urteil zu entnehmen.

Das Gewicht der vielfachen schweren Rechtsbrüche des Angeklagten und die Kennzeichnung seiner Persönlichkeit als eines kein Mittel schewenden Mennes, was sich die sehwere Not seines Volkes zur Befrießigung seiner verwerflichen Triebe zunutzezum machen, rechtfertigen die Anwendung der Todesstrafe sewohl auf Grund des Verbrechens nach § 1 Abs.l Satz 2 KWVO wie dez § 1 des ÄndG vom 4. September 1941. Der Angeklagte hat sich selbst durch esine gemeinscheftsschädliche Gesinnung und durch die Schwere der Schuld, die er zu sühnen hat, außerhalb der Velksgemeinschaft gestells. Er het die Todesstrafe verwirkt. Zugleich war auf deuernden Verlust der Ehrenrechte eines Volksgenessen zu erkennen.

2. Verurteilung der Angeklegten S

Die Angeklegte het, wie des Urteil ergibt, insgesamt 250 Pfd. Butter in den Jehren 1942 und 1943 in Teilmengen ehne Marken gegen einen Verrechnungspreis von 1,50 AK für des Pfund von dem Mitange= klagten Eyk bezogen teils zum eigenen Verbreuch, teils zur Durch= führung von Tauschgeschäften, um E mit Rauchweren und Spinn= stoffwaren zu verzergen oder sieh selbst markenfrei bezugebe= schränkte Waren, wie vor allem Fleisch, zu verzehaffen. Sie wurße sieh im Laufe dieser Schiebungen bewußt, daß es sieh um gestehlene Butter handelte, die ihr E gab. Des Sendergericht hat unter Hinweis auf die Erwägungen zur Verurteilung der Angeklegten E und I angenommen, daß sie Angeklagte sieh eines fertgesetzten Verbrechens nach § 1 Abs.1 KWVO in Tateinheit mit fortgesetzter gewohnheitsmäßiger Hehleret schuldig gemacht het (VA.S.10).

Gegen diese rechtliche Beurteilung ist im Ergebnie nichts einzwenden. Dabei ist aber zu bemerken, daß zu der eich auf drängenden weiterem Frage eines Versteßes etwa gegen § 1 a KBVO eder § 2 VRStVO keine Feststellungen getreffen sind. Die auch hier durch den bloßen Hinweis auf die rechtliche Mürdigung zum Falle E gegebene Unklarheit über den Umfang der Tat der Angeklagten ist gleichfalls aus dem Urteilsinkelt zu beheben.

Nach sem zum Fall L Ausgeführten umfeßt sie Pertsetzungsmitch der Angeklagten die Verstöße gegen § 1 Abs.l KNVO, seweit sie in sem Beiseiteschaffen durch Entgegennehme der Buttermengen von E und Surch ses Weitergeben en Dritte ver allem zur Durchführung von Tauschgeschäften zu sehen sind. Das außerdem in sem Entgegenw nehmen des Fleisches ehre Marken und der Jurch sen Bezugescheim nicht geseckten Schuhe liegense Beiseiteschaffen nach § 1 Abs.l KNVO etellt eich als ein tateinheitlich mit dem Versteß gegen § 1

Abs. 1 KWVO durch des Hingeben der Butter an den Tauschgeber verzbundenes Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO der. Insoweit ist auch des angefechtene Urteil zu berichtigen, wie ferner hinsichtlich der gewehnheitsmäßigen Hehlerei die im Urteilssatz des Sondergerichts fehlt.

Eine Aufhebung des Urteils zu Onguneten der Angeklagten wegen der Vögliehkeit weiterer durch Teteinheit mit dem Kriegswirtschaftg verbrechen verbundener Vergehen gegen § 2 VRStVO eder etwa § 1 g. KEVO hat aus den bereits zum Fall Lunem Gesegten zu entfallen.

Degegen ist der Ansicht der Nichtigkeitsbeschwerde beizum stimmen, des die vom Sondergericht erkennte Strefe dem Unrechtsgehalt der Tet der Angeklagten nicht entsprieht.

Die Ausführung des Urteils, deß die Angeklegte einmel strafs fällig geworken sich über den Einfluß des im Umgeng mit Freuen besonders bewenderten Eyk weiter in ihr Tun verstrickt hebe. where sicht, daß die Angeklegte nech den übrigen Urteilsfeststellungen in keiner Weise an E gebunden war, sendern sieh effenbar ehne weiteres von einer Fortsetzung des Buttergeschäfts mit E | zurück= ziehen konnte. Die Heupttriebfeder für die Angeklegte war er= sichtlich der eigennutzige Munsch, sieh selbst die reichliche Fettversorgung offenzuhelten und zugleich äle überschüssige Butter zu anderen erstrebten Schiebungen wie zur Fleischbeschaffung auszunutzen. Das von der Angeklagten Jahre hindurch fortgesetzte Treiben, in das sie gewissenles weitere Personen mit hineinge= zegen het, erferdert sewehl eus dem Sühnes wie dem Abschreekungs= gedanken eine strenge Strefe. Im Hinblick auf den Umfang der Tat und die Bedenkenlesigkeit, mit der die Angeklegte die einmal erkannte Gelegenheit für sich im weiteren ausgenutzt hat, erscheint eine Zuchthausstrafe von vier Jahren erforderlich.

Die Untersuchungshaft war anzurechnen. Die Ehrenrechte einer Velksgenessin waren auf vier Jahre abzuerkennen. gez.: Schultze Ziegler Hoffmann

Rohde Ritte

Rittweger